

# 1. Fall: Drum prüfe, wer sich länger bindet

Prof. Dr. Martin H. Stellpflug

## Der Fall:

Die allgemeinmedizinische Gemeinschaftspraxis in Baden-Württemberg war gut organisiert, das Team geschult und die Praxisverträge auf dem neuesten rechtlichen Stand. Erst ganz zum Schluss fiel bei der Durchsicht der Unterlagen ein aktueller Arbeitsvertrag mit einer ärztlichen „Assistentin“ auf, von der zuvor nicht die Rede gewesen war. Es stellte sich heraus, dass die ehemalige Weiterbildungsassistentin auch nach ihrer Facharztprüfung an drei Vormittagen in der Woche weiter in der Praxis mitarbeitete ohne dass dies mit der KV abgestimmt worden war.

**Die Rechtslage:** Die ambulante Behandlung von GKV-Patienten ist einem rechtlich eng umgrenzten und bestimmbar Kreis von Behandlern vorbehalten. Das Vertragsarztrecht kennt für den Regelfall nur den zugelassenen Vertragsarzt (Vertragspsychotherapeuten oder Vertragszahnarzt), der mit Erhalt der Zulassung durch Verwaltungsakt berechtigt (und verpflichtet) ist, Patienten zu Lasten der GKV zu behandeln. Diese Zulassung ist höchstpersönlich; die damit verbundenen Befugnisse gelten nur für den Vertragsarzt. Dieser exklusive Kreis der Behandler kann außerdem vom Zulassungsausschuss dadurch erweitert werden, dass zusätzliche Ärzte (häufig auch: Krankenhausärzte) „ermächtigt“ werden, vertragsärztlich tätig zu sein.

Jede Einbeziehung weiterer Ärzte (Psychotherapeuten, Zahnärzte) bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung entweder des Zulassungsausschusses oder der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung. Für den Fall der Beschäftigung von Assistenten (Entlastungsassistent, Sicherstellungsassistent, Weiterbildungsassistent) ist eine vorherige Genehmigung der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung erforderlich. So regelt es § 32 Abs. 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte. Ausdrücklich ist bestimmt, dass die Beschäftigung eines Assistenten nicht der Vergrößerung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen darf.

## Zulassung, Ermächtigung oder Genehmigung

Solche Genehmigungen der Beschäftigung von Assistenten werden in der Regel befristet erteilt oder an das Bestehen bestimmter Voraussetzungen gekoppelt. So erstreckt sich die Genehmigung zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten ausschließlich auf die Zeiträume, für die der Arzt von der Ärztekammer zur Weiterbildung befugt ist. Ist die Weiterbildung abgeschlossen, so endet damit auch die Genehmigung der KV zur Beschäftigung des Weiterbildungsassistenten.

## Achtung: Honorarrückforderung

Wird ein solcher „Assistent“ dennoch tätig und behandelt Patienten zu Lasten der GKV, so gelten alle von ihm erbrachten Leistungen als zu Unrecht erbracht. Die KV ist in einem solchen Fall berechtigt, die Vergütung für diese Leistungen zurückzufordern. Außerdem verletzt der Arzt seine Vertragsarztspflichten, wenn er einen nicht genehmigten „Assistenten“ in seiner Praxis GKV-Patienten behandeln lässt.

Neben dieser Beschäftigung von Assistenten besteht auch die Möglichkeit, weitere angestellte Ärzte in der Praxis zu beschäftigen. Hierzu bedarf es einer Genehmigung des Zulassungsausschusses. Auch hier gilt, dass die Beschäftigung eines Arztes ohne entsprechende Genehmigung eine erhebliche Pflichtverletzung darstellt und zudem alle Honorare zurückgefordert werden können, die auf die Tätigkeit des Angestellten entfallen.

### Die Lösung:

In der Vertragsarztpraxis darf ein Arzt nur dann regelmäßig tätig sein, wenn er dazu durch Zulassung, Ermächtigung oder Genehmigung befugt ist. Anders als die Zulassungen werden Ermächtigungen und Genehmigungen in der Regel nur befristet erteilt. Insbesondere im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Assistenten ist daher darauf zu achten, dass bei Erhalt der Genehmigung sofort geprüft wird, für welchen Zeitraum diese Genehmigung gilt und wie sichergestellt werden kann, dass der Ablauf der Frist nicht in Vergessenheit gerät. Gegebenenfalls sollte auch sofort überlegt werden, wann ein Antrag auf Verlängerung der Genehmigung zu stellen ist, damit eine übergangslose Beschäftigung möglich ist. Hilfreich kann es sein, sich solche Fristabläufe und Vorfristen im Praxiskalender auf besondere Weise zu notieren. Gleichzeitig sollte organisatorisch sichergestellt sein, dass der Praxisinhaber auf diese Fristen auch aufmerksam gemacht wird und der Vorgang erst dann als erledigt angesehen wird, wenn beispielsweise eine neue Genehmigung vorliegt.

Wichtig: Es kommt nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt Genehmigungen beantragt werden, sondern ausschließlich darauf, ab welchem Zeitpunkt die Genehmigung auch tatsächlich erteilt wird. Nach der Rechtsprechung des BSG haben Statusentscheidungen (Zulassung, Ermächtigung, Genehmigung der